

Nationalparkstadt  
SCHWEDT



# Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

## Inhalt des amtlichen Teils

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags  
nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz  
im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt..... 1

## Inhalt des nichtamtlichen Teils

Bekanntmachung zur Wahl des/r hauptamtlichen Bürgermeisters/-in  
der Stadt Schwedt/Oder am 26. September 2021 ..... 2  
Nächste Stadtverordnetenversammlung ..... 5  
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung ..... 6

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt

Die Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt/Oder, hat mit Datum vom 15. März 2021, eingegangen am 1. April 2021, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (**Prozesswasserleitung Tanklager Heinersdorf – Raffinerie Schwedt**) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Flur 6 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-14 / 2101** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter Tel. (0331) 866 – 1606 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab

unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntma-**

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030 2809345, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

## Amtlicher Teil

**chung** beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie – Referat 33 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

### Hinweis zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Nachfrage, ob ein Grundstück betroffen ist bzw. mit Einlegung eines Widerspruchs, werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zum Zwecke der Bearbeitung des jeweiligen Anliegens Personen bezogene Daten erhoben. Diese Daten werden in Erfüllung der Aufgaben des Ministeriums und gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Weiterleitung der

Daten an das antragstellende Unternehmen erfolgt insoweit, als dies für die Bearbeitung des Widerspruchs erforderlich ist.

Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg nach Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind im Internet unter <https://mwe.brandenburg.de/de/bb1.c531682.de> einsehbar.

Potsdam, 3. Mai 2021

Im Auftrag  
Carina Schmidt

## Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtlicher Teil

Die untenstehende Bekanntmachung wurde gemäß Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder am 8. Mai 2021 in der Märkischen Oderzeitung (MOZ) öffentlich bekannt gemacht. Die Wahlleiterin des Wahlgebietes der Stadt Schwedt/Oder informiert:

## Bekanntmachung zur Wahl des/r hauptamtlichen Bürgermeisters/-in der Stadt Schwedt/Oder am 26. September 2021

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl des/r hauptamtlichen Bürgermeisters/-in der Stadt Schwedt/Oder am 26. September 2021 Folgendes bekannt:

### I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie Wahlzeit

Gemäß des § 74 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat die Landrätin des Landkreises Uckermark als zuständige Aufsichtsbehörde am 12.04.2021 als Tag für die Hauptwahl des/r hauptamtlichen Bürgermeisters/-in **Sonntag, den 26. September 2021** und als Tag für die etwaige notwendig werdende Stichwahl **Sonntag, den 24. Oktober 2021** festgesetzt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden nach § 43 BbgKWahlV in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

### II. Ehrenamtliche Mitwirkung

Eine ehrenamtliche Mitwirkung erfolgt im Rahmen der Tätigkeit als Beisitzer im Wahlausschuss oder als Mitglied in einem Wahlvorstand. Hier gilt der entsprechende Wortlaut in § 92 Abs. 1 bis 5 BbgKWahlG. Die Wahlbehörde ist nach § 92 Abs. 6 befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das entsprechende Widerspruchsrecht nach DSGVO wird in § 92 Abs. 6 BbgKWahlG hingewiesen.

### III. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl des/r hauptamtlichen Bürgermeisters/-in der Stadt Schwedt/Oder ist die kreisangehörige Stadt Schwedt/Oder.

### IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis Donnerstag, dem 22. Juli 2021, 12 Uhr**, bei der Wahlleiterin der Stadt Schwedt/Oder Stadtverwaltung Schwedt/Oder Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 16303 Schwedt/Oder (Sitz: Rathaus, Zimmer 3.13) schriftlich eingereicht werden.

#### B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

## Nichtamtlicher Teil

- a) den Namen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers oder der Bewerberin,
  - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem satzungsgemäßen Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
  - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.
2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch der/die Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
  3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende/r oder sein/e Stellvertreter/in, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem/r Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.  
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, sowie den/die Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.  
Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin** muss von diesem/dieser persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
  4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**  
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis Donnerstag, dem 22. Juli 2021, 12 Uhr**, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in, bei Wählergruppen von dem/r Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

### 5. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).

Der/Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

### C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - a) Der/Die Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar** sein.
  - b) Der/Die Bewerber/in muss durch eine **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
  - c) Der/Die Bewerber/in muss seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Die in Buchstabe a genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber/innen**.
2. **Zur Wählbarkeit von Deutschen und von Unionsbürgern**
  - 2.1. Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die
    - a) am Tage der Hauptwahl, also am 26. September 2021, das 18. Lebensjahr vollendet haben und
    - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
  - 2.2. Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er/sie
    - a) nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
    - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
    - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
  - 2.3. Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er/sie eine der vier für Deutsche genannten Voraussetzungen nach § 65 Abs. 3 Satz 1 bis 4 erfüllt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedsstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
  - 2.4. Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.  
**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedsstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Zur **Nomination** gemäß § 33 BbgKWahlG
  - 3.1. **Der/Die Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitglie-**

## Nichtamtlicher Teil

**dersammlung).** Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der/die Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 3.2. **Der/Die Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhänger-versammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder wahlberechtigten Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.3. **Der/Die Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

### D. Unterstützungsunterschriften

1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
  - 1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 12. April 2021 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.
  - 1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 12. April 2021 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
  - 1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1. oder 1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
2. **Wichtige Hinweise**
  - 2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin, der/die nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 64 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen** beizufügen. Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der

wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

Für die Unterschriftsleistung in der Wahlbehörde gelten die allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schwedt/Oder:

Dienstag: 9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00–12:00 und 13:00–15:00 Uhr

Freitag: 9:00–12:00 Uhr.

Außerhalb der allgemeinen Sprechzeit kann ein Termin unter der E-Mail Anschrift [wahlog.stadt@schwedt.de](mailto:wahlog.stadt@schwedt.de) vereinbart werden.

- 2.2. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 2.2.1. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden **von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde

Stadt Schwedt/Oder

Wahlbehörde

Dr. -Theodor-Neubauer-Straße 5

16303 Schwedt/Oder

(Sitz: Rathaus)

aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift des Bewerbers oder der Bewerberin anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der Bewerber oder die Bewerberin gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn der Wahlleiterin bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers oder der Bewerberin vorliegt.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst **nach der Bestimmung des Bewerbers oder der Bewerberin** nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.**

- 2.2.3. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

- 2.2.4. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber oder die Bewerberin selbst ist unzulässig.

- 2.2.5. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

## Nichtamtlicher Teil

- 2.2.6. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftenleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftenleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **19. Juli 2021, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftenleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.
- 2.2.9. Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem/r ehrenamtlichen Bürgermeister/in des Landes Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der **21. Juli 2021, 16 Uhr**.

### E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **22. Juli 2021, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung des Bewerbers oder der Bewerberin beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Person nicht feststeht.

2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit eingereicherter Wahlvorschläge berühren, kann bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, erfolgen.

### F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **28. Juli 2021 um 16 Uhr** im Schwedter Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.85 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke können ab sofort bei mir angefordert werden.

Für alle öffentlichen Termine im Rahmen der Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/-in gelten die jeweils aktuellen rechtlichen Bestimmungen und Hygienevorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Schwedt/Oder, den 3. Mai 2021

gez. K. Werner

Wahlleiterin der Stadt Schwedt/Oder

## Nächste Stadtverordnetenversammlung

Die 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (SVV) Schwedt/Oder findet am Mittwoch, dem 23. Juni 2021, 16 Uhr, im Kleinen Saal der Uckermärkischen Bühnen Schwedt statt. Im Vorfeld werden in den Ausschüssen und Ortsbeiräten die Beschlussvorlagen gesichtet und diskutiert. Die Ausschüsse geben ihre Empfehlungen für die Beschlussfassung ab.

### Termine der Ausschüsse

- Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss: 08.06.2021 | 16:30 Uhr, Vereinshaus „Kosmonaut“
- Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss: 10.06.2021 | 16:30 Uhr, Vereinshaus „Kosmonaut“
- Finanzausschuss: 14.06.2021 | 16:30 Uhr, Vereinshaus „Kosmonaut“
- Hauptausschuss: 16.06.2021 | 16:30 Uhr, Vereinshaus „Kosmonaut“

### Termine der Ortsbeiräte

- Blumenhagen: 27.05.
- Criewen: 01.06.
- Gatow: 19.05.
- Heinersdorf: 17.05.
- Hohenfelde: 20.05.

- Kummerow: 25.05.
- Kunow: 01.06.
- Stendell: 31.05.
- Vierraden: 26.05.
- Zützen: 17.05.

Für die Einwohnerfragestunde am Beginn der Versammlung am 23. Juni können Fragen schriftlich im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Passend zu den eingereichten Vorlagen, kann man ein Anliegen auch in dem jeweiligen Ausschuss vortragen.

Der komplette Überblick zur Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – zu den Beschlussvorlagen, den Tagesordnungen und Sitzungsorten – sind im Internet zu finden unter [www.schwedt.eu/svv](http://www.schwedt.eu/svv) und im Bürgerinfoportal [sessionnet.krz.de/schwedt](http://sessionnet.krz.de/schwedt).

Bei Teilnahme an einer der Sitzungen sind die Hygienevorschriften und Abstandsregeln gemäß der aktuellen Eindämmungsverordnung einzuhalten. Es ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

## Nichtamtlicher Teil

### Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

#### Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching  
Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 15:30 bis 16:30 Uhr  
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81  
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de  
Telefon: 03332 446-372

#### Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke  
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr  
(Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.)  
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81  
E-Mail: buerosv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de  
Telefon: 03332 446-0

#### Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald  
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr  
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81  
E-Mail: buerosv-seniorenbeauftr.stadt@schwedt.de  
Telefon: 03332 446-372

#### Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Saskia Mundt  
Sprechstunde am letzten Mittwoch im Monat von 14 bis 18 Uhr  
an wechselnden Orten  
E-Mail: kijube.schwedt@gmail.com  
Telefon: 0175 2886980



Informationen über die Stadtverwaltung gibt es auf der Seite [www.schwedt.eu/de/108778](http://www.schwedt.eu/de/108778).

## Ende des nichtamtlichen Teils

### Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **30. Juni 2021**.  
Redaktionsschluss ist der **9. Juni 2021**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.